

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde

Die Gemeinde Ohlstadt erläßt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

### § 1

Die Gemeinde Ohlstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### § 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr **5 bis 25 000 Euro**.

### § 3

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2002** in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Februar 1981 außer Kraft).

Ohlstadt, den 31.10.2001

**Gemeinde Ohlstadt**

*Ingrid Bässler*

**Ingrid Bässler**  
1. Bürgermeister

